

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/12/16 96/10/0095

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 16.12.1996

Index

70/06 Schulunterricht

Norm

SchUG 1986 §18 Abs6;

SchUG 1986 §20;

SchUG LeistungsbeurteilungsV 1974 §2 Abs4;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/03/14 93/10/0208 1 (hier: mangelndes Selbstvertrauen stellt keinen relevanten gesundheitsbedingten Grund für das Nichtantreten zur kommissionellen Prüfung dar)

Stammrechtssatz

Grundlage der Leistungsbeurteilung iSd § 18,§ 20 SchUG ist ausschließlich die Leistung des Schülers (Hinweis E 9.7.1992, 92/10/0023). Auf den Gesundheitszustand von Schülern ist im Zusammenhang mit Leistungsfeststellungen in dem durch § 18 Abs 6 SchUG und § 2 Abs 4 SchUG LeistungsbeurteilungsV 1974 gezogenen Rahmen Bedacht zu nehmen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996100095.X01

Im RIS seit

02.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt B$ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ {\tt www.jusline.at}$